

Reglement für Aus- und Weiterbildungsförderung

Ausbildung

Stipendien

- §1 Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Region Olten leistet in Form von Stipendien und Darlehen Beiträge an das Studium der reformierten Theologie oder die Diplomausbildung für Sozialdiakonie mit Gemeindeanimation HF. Es ist ihr ein Anliegen, die Ausbildung motivierter Menschen in den Diensten der Kirche zu fördern.
- §2 Stipendien und Darlehen können an reformierte Personen gewährt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Wohnsitz in der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Region Olten
 - b) Befähigung zur vorgesehenen Ausbildung
 - c) Fehlen genügender finanzieller Mittel
- §3
- 1 Das Stipendium beträgt im Maximum Fr. 4'000.-- pro Person und Jahr. Es richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen der antragsstellenden Person.
 - 2 Die Auszahlung der Stipendien erfolgt in der Regel jährlich.
 - 3 Für ausgerichtete Stipendien besteht keine Rückzahlungspflicht, unter Vorbehalt von § 7.

Darlehen

- §4 Darlehen können gewährt werden, wenn die Stipendien nicht ausreichen oder dem Antragssteller aufgrund seiner Verhältnisse keine Stipendien ausgerichtet werden können. Darlehen sind innerhalb von 4 Jahren nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen, sie sind zinsfrei.

Vorgehen

- § 5
- 1 Über diese Möglichkeiten der Ausbildungsförderung wird in erster Linie durch direkten Kontakt mit unseren Angestellten informiert. Die Unterlagen dazu sind auch auf der Website der Kirchgemeinde verfügbar.

- 2 Anträge sind unter Beilage einer Kopie der letzten Steuerveranlagung sowie eines Referenzschreibens, das die Befähigung zur Ausbildung bestätigt an die Geschäftsleitung unserer Kirchgemeinde einzureichen.

§6 Die Prüfung des jährlich zu erneuernden Stipendiengesuches, die Bewilligung und die Festsetzung der Höhe eines Stipendiums oder Darlehens erfolgt durch den Kirchgemeinderat, dessen Mitglieder zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

§7 Durch Beschluss des Kirchgemeinderates kann die Auszahlung von Stipendien verweigert oder die Rückzahlung bereits ausbezahlter Stipendien verlangt werden, wenn eine in § 2 genannte Voraussetzung nachträglich weggefallen ist oder wenn feststeht, dass die zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zu einem andern als dem angegebenen Zweck verwendet worden sind.

Weiterbildung

Allgemeines

§8 1 Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Region Olten fördert die Weiterbildung ihrer Angestellten und freiwillig Mitarbeitenden, damit diese ihren Auftrag optimal erfüllen können. Für sie alle besteht ein Recht auf Weiterbildung.

2 Für Voll- und Teilzeitangestellte besteht eine Weiterbildungspflicht.

3 Für Religionslehrpersonen besteht eine Weiterbildungspflicht von zwei Halbtagen pro Jahr.

4 Die Kirchgemeinde kann interne Weiterbildungskurse durchführen.

§9 1 Die Gewährung von Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträgen sind an eine der beiden folgenden Bedingungen geknüpft:

a) Das Thema der Tagung oder des Kurses steht in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Angestellten in der Kirchgemeinde. Der Besuch soll ihn befähigen, seine Kenntnisse zum Nutzen der Kirchgemeinde zu vertiefen und ihn in seiner Aufgabe zu stärken.

b) Die an der Tagung oder im Kurs erworbenen Kenntnisse sollen es der/dem Angestellten gegebenenfalls ermöglichen, im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung eine neue Aufgabe in der Kirchgemeinde in Angriff zu nehmen.

2 Für den Besuch von Tagungen und Kursen kann bezahlter oder unbezahlter Urlaub ohne Übernahme eines Kostenanteils gewährt werden, wenn die Ausbildung für die Kirchgemeinde nützlich ist, aber vorwiegend im Interesse des Angestellten liegt.

3 Es besteht kein Anrecht auf Weiterbildung, wenn im gleichen Jahr ein Studienurlaub bezogen wird.

§10 1 Die Geschäftsleitung behält sich vor, auf Grund von Abmachungen anlässlich des Jahresgesprächs mit den Angestellten im Interesse der Kirchgemeinde spezifische Weiterbildungen anzuordnen.

Weiterbildungszeit

§ 11 1 Für Vollzeit- und Teilzeitangestellte können jährlich folgende Arbeitszeiten eingesetzt werden.

bei	80 - 100 %	Anstellung	5 - 7 Tage
bei	50 - 70 %	Anstellung	5 Tage
bei	40 %	Anstellung	4 Tage
bei	30 %	Anstellung	3 Tage
bei	20 %	Anstellung	2 Tage
bis	10 %	Anstellung	1 Tag

- 2 Das Anrecht auf Weiterbildung kann bei Kleinpensen (bis max. 20%) auch über mehrere Jahre aufaddiert werden, um eine mehrtägige Weiterbildung zu ermöglichen.
- 3 Für den alle 10 Jahre zustehenden Studienurlaub gilt DGO § 45.
- 4 Ein Weiterbildungsurlaub wird nur bewilligt, wenn die Verhältnisse eine Befreiung vom Arbeitsplatz gestatten.

Jährliche Kostenbeiträge

§ 12 1 Für die bewilligten Weiterbildungen übernimmt die Kirchgemeinde 80% der Kosten für Kursgeld, Unterkunft, Verpflegung und Reisespesen. Wenn eine beantragte Weiterbildung länger als die dafürzustehende Zeit dauert oder die beantragten Kosten die im Weiterbildungsreglement vorgesehenen Beiträge überschreiten, kann eine zusätzliche Kostenübernahme bei der Geschäftsleitung beantragt werden.

2 Für alle Angestellten beträgt das jährliche Weiterbildungsbudget:

bei	80 - 100 %	Anstellung	CHF. 2000.-
bei	50 - 70 %	Anstellung	CHF. 1800.-
bei	40 %	Anstellung	CHF. 1400.-
bei	30 %	Anstellung	CHF. 1100.-
bei	20 %	Anstellung	CHF. 800.-
bis	10 %	Anstellung	CHF. 450.-

- 3 Weiterbildungen von Religionslehrpersonen werden zu 100% bezahlt, im Maximum jedoch CHF. 160.- pro Kurs. Es werden nur Kurse der „Ökumenischen Weiterbildungskommission“ ohne Gesuch, via Meldekarte bezahlt. Für andere Weiterbildungen, (z.B. oekmodula) gelten die Bestimmungen von § 12¹ + 12².
- 4 Für Freiwillige werden 100% der Weiterbildungskosten übernommen, im Maximum jedoch CHF. 320.- pro Kurs.
- 5 Für Studienurlaube sind Fr. 5'000.- als Kostendach vorgesehen.
- 6 Für interne Weiterbildungen in der Kirchgemeinde sind Beiträge von CHF. 160.- pro Person als Kostendach vorgesehen.

Einreichung und Behandlung des Gesuches

- § 13 1 Ein schriftliches Gesuch mit formulierter Zielsetzung, was die gesuchstellende Person vom Kursbesuch für ihre Aufgabe in der Kirchgemeinde erwartet, muss frühzeitig vor Anmeldeschluss des Kurses erfolgen.

Beizulegen sind Kursprogramm, Kostenzusammenstellung und ggf. Angaben über die Regelung der Stellvertretung.

Bewilligungsinstanzen:

2 **für Freiwillige:**

Gesuchstellung via zuständigen Angestellten oder direkt an die Geschäftsleitung. Die Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit erhält das Gesuch zur Kenntnisnahme.

3 **Angestellte:**

Gesuchstellung an die Geschäftsleitung.

4 **für Religionslehrpersonen:**

Religionslehrpersonen können 2-4 Kurs-Halbtage pro Schuljahr ohne Gesuch mit der Meldekarte „Weiterbildung“ inkl. Quittungsbelegen den Fachpersonen Kinder/Familie/Jugend/RU melden.

5 **für Studienurlaub:**

Gesuche für einen Studienurlaub sind an den Kirchgemeinderat einzureichen.

Nach Abschluss der Weiterbildung

- § 14 1 Nach Abschluss der Weiterbildung haben die Kursteilnehmenden der Kirchgemeinde für den bewilligten Beitrag Rechnung zu stellen. Die Belege sind der Rechnung beizulegen.
- 2 Von Weiterbildungen wird eine Kopie der Kursbestätigung zuhanden des Personaldossiers der Fachperson HR abgegeben.
- 3 Der Bewilligungsinstanz ist nach besuchter Weiterbildung ein Bericht über die Weiterbildung zu erstatten.

Rekurs

- § 15 Ein Rekurs gegen den Entscheid der Bewilligungsinstanz ist innert 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung an den Kirchgemeinderat zu richten.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement für Ausbildungsförderung vom 20. November 2019 und das Weiterbildungsreglement vom 25. November 2015. Es tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 25. Juni 2025 in Kraft.

Der Kirchgemeindepäsident

Johan Post

Die HR-Verantwortliche

Verena Meyer